

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby



Nr. 1

Böklund, 4. Januar 2013

7. Jahrgang

Amtlicher Teil:

Seite

Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Böklund	1
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Brodersby	2
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Goltoft	3
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Havetoft	4
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Idstedt	5
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Klappholz	6
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Nübel	7
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Schaalby	8
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Stolk	9
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Struxdorf	10
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Süderfahrenstedt	11
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Taarstedt	12
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Tolk	13
Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Uelsby	14
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Brodersby	15
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Goltoft	16
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Havetoft	17

Fortsetzung

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://www.amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

Amtlicher Teil:**Seite**

Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Idstedt	18
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Klappholz	19
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Neuberend	20
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Nübel	21
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Schaalby	22
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Stolk	23
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Struxdorf	24
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Süderfahrenstedt	25
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Taarstedt	26
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Tolk	27
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Twedt	28
Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013 Gemeinde Uelsby	29
Bekanntmachung über die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev. Luth. Kirchengemeinde Böklund	30 - 33

Nichtamtlicher Teil:

./.

Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Böklund

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Böklund haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 01. Juli 2013 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Brodersby

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Brodersby haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 01. Juli 2013 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Goltoft

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Goltoft haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 01. Juli 2013 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Havetoft

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Havetoft haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 01. Juli 2013 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Idstedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Idstedt haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 01. Juli 2013 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Klappholz

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Klappholz haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 01. Juli 2013 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Nübel

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Nübel haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 01. Juli 2013 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Schaalby

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Schaalby haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 01. Juli 2013 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Stolk

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Stolk haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 01. Juli 2013 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Struxdorf

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Struxdorf haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 01. Juli 2013 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Süderfahrenstedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Süderfahrenstedt haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 01. Juli 2013 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Taarstedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Taarstedt haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 01. Juli 2013 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Tolk

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Tolk haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 01. Juli 2013 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher -, Toft 7, 24860 Böklund eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Uelsby

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2013

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinde Uelsby haben sich nicht geändert, sodass die Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 nicht erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zur Zeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2013 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

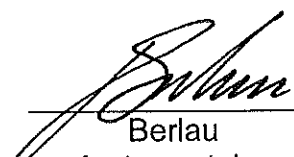
Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträge bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs 3 des GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 01. Juli 2013 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Tof 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Brodersby

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Brodersby betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 25,00 €
- b) für den 2. Hund 50,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 75,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Jahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Goltoft

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Goltoft betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 40,- €
- b) für den 2. Hund 45,- €
- c) für jeden weiteren Hund 50,- €

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Jahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Havetoft

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Havetoft betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 60,00 €
- b) für den 2. Hund 90,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 120,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Jahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid.

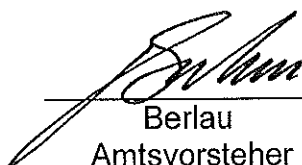
Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Idstedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Idstedt betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 60,00 €
- b) für den 2. Hund 80,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 100,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Jahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Klappholz

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Klappholz betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 80,00 €
- b) für den 2. Hund 125,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 170,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Jahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



(Siegel)

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuberend betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 50,00 €
- b) für den 2. Hund 80,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 100,00 €.

d)

Die Hundesteuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich

- a) für den 1. Hund 511,00 €
- b) für den 2. Hund 613,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 664,00 €.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Jahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid.

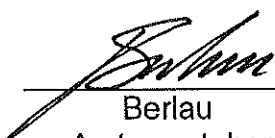
Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Nübel

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Nübel betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 15,00 €
- b) für den 2. Hund 22,50 €
- c) für jeden weiteren Hund 30,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jährlich 150,00 €.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Jahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Schaalby

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Schaalby betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 75,00 €
- b) für den 2. Hund 112,50 €
- c) für jeden weiteren Hund 150,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Jahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Stolk

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Stolk betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 60,00 €
 - b) für den 2. Hund 90,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 120,00 €
- Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jährlich
- a) für den 1. gefährlichen Hund 200,00 €
 - b) für den 2. gefährlichen Hund 300,00 €
 - c) für den 3. gefährlichen Hund 400,00 €

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Jahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Struxdorf

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Struxdorf betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 35,00 €
- b) für den 2. Hund 70,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 105,00 €

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Jahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Süderfahrenstedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Süderfahrenstedt betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 70,00 €
- b) für den 2. Hund 140,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 210,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Jahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Taarstedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Taarstedt betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 75,00 €
- b) für den 2. Hund 112,50 €
- c) für jeden weiteren Hund 150,00 €

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Jahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Tolk

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Tolk betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 100,00 €
- b) für den 2. Hund 140,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 180,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Jahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Twedt

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Twedt betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 75,00 €
- b) für den 2. Hund 112,50 €
- c) für jeden weiteren Hund 150,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jährlich 300,00 €.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Jahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid.

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



(Siegel)

Amt Südangeln
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Uelsby

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Jahr 2013

Gemäß der zurzeit geltenden Hundesteuersatzung der Gemeinde Uelsby betragen die Steuersätze der Hundesteuer jährlich

- a) für den 1. Hund 35,00 €
- b) für den 2. Hund 95,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 140,00 €

Die Hundesteuer für einen gefährlichen Hund beträgt jeweils das 5-fache.

Somit gelten die Steuersätze unverändert für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die Hundesteuer in Höhe des Vorjahres zu entrichten haben, wird gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Jahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid.

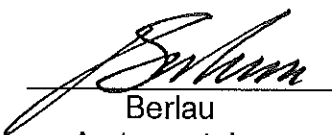
Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 wird mit dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid bzw. Änderungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundesteuer zu den bisher geltenden Fälligkeiten und in der bisher vorgegebenen Höhe auf ein Konto der Amtskasse Südangeln zu überweisen, sofern der Amtskasse Südangeln keine Abrufermächtigung vorliegt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Südangeln –Der Amtsvorsteher-, Toft 7, 24860 Böklund, eingelegt werden. Es ist zweckmäßig den eventuellen Widerspruch zu begründen.

Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufgehoben.

Böklund, den 04.01.2013


Berlau
Amtsvorsteher



(Siegel)

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev. Luth. Kirchengemeinde

Böklund

Nach Artikel 25 Absatz 3, Nummer 4 und 8 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Böklund in der Sitzung am 27.11.2012 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Böklund und seiner Einrichtungen, sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- 1.) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- 2.) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- 3.) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- 4.) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Einziehung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Gebührenschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenverordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenverordnung

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. Reihengräber

a.) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	600,--€
b.) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre	750,--€
c.) Erdrasenreihengräber bis 1,20 m für 20 Jahre	860,--€
d.) Erdrasenreihengräber über 1,20 m für 25 Jahre	1.075,--€
e.) Urnenreihengräber für 20 Jahre	600,--€
f.) Urnenrasenreihengräber für 20 Jahre	860,--€

2. Wahlgrabstätten

a.) für 25 Jahre - je Grabbreite Särge über 1,20 m	750,--€
--	---------

3. Erdrasenwahlgräber

a.) Erdrasenwahlgrab für 25 Jahre - je Grabbreite	1.075,--€
---	-----------

4. Urnenwahlgrabstätte

a.) für 20 Jahre - je Grabbreite	600,--€
----------------------------------	---------

5. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen (GGU)

a.) für Urnen für 20 Jahre 2 Grabbreiten einschl. Rasenpflege	1720,--€
---	----------

6. Urnengemeinschaftshain (UGH)

a.) Urnengrabstätte für 20 Jahre	860,--€
----------------------------------	---------

7. Für die zusätzliche Beisetzung

a.) einer Urne oder eines Kindersarges in einer Grabstätte	375,--€
--	---------

8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der Gebühren unter 2 bis 5 berechnet.

II. Beisetzungsgebühren

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

a.) für eine Erdbestattung, Särge bis 1,20 m	215,--€
b.) für eine Erdbestattung, Särge über 1,20m	430,--€
c.) für eine Urnenbestattung	180,--€

III. Verwaltungsgebühren

1.) Für die Ausstellung einer Graburkunde, Überlassung der Friedhofssatzung	10,--€
2.) Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	10,--€

- | | |
|---|--------|
| 3.) Für die Genehmigung zur Aufstellung | |
| a.) eines stehenden Grabmals einschließlich
der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit | 30,--€ |
| b.) eines liegenden Grabmals | 10,--€ |

IV. Gebühr für Ausgrabungen

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| 1.) Für Ausgrabung einer Leiche | 2.150,--€ |
| 2.) Für Ausgrabung einer Asche | 360,--€ |

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|--------|
| 1.)Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle | 120,-€ |
|---|--------|

VI. Friedhofunterhaltungsgebühr

- | | |
|--|--------|
| 1.) Für Grabstätten pro Jahr und - je Grabbreite - | 12,--€ |
|--|--------|

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für Nutzungsrechte die vor dem 01.01.2002 vergeben wurden erhoben.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

828

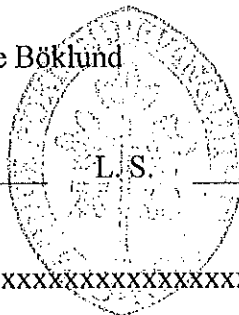
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Böklund den 18.12.2012

Der Kirchengemeinderat
der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Böklund


Vorsitzende/r



J. Peters
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

24937 Flensburg, den 20. 12. 2012

Ken - Ad

Lenz-Aude
(Vorsitzende Kirchenkreisrat)



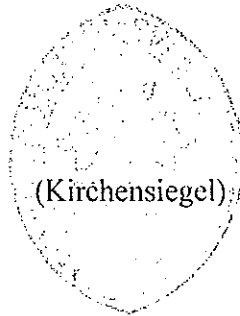
Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisesrates des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg vom

20.12.2012 (Tgb.-Nr.: 899/2012) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Böklund, den 2.01.2013

Ev.- Luth. Kirchengemeinde
- Der Kirchengemeinderat -

D. Tümmel
(Vorsitzende/r)



J. Casskens
(Mitglied)

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

a) mit vollem Wortlaut veröffentlicht in _____
(Veröffentlichungsorgan)

am _____

b) öffentlich ausgehängt in der Zeit von _____ bis _____

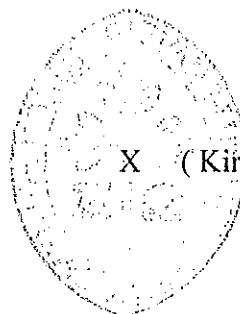
in den Schaukästen der Kirchengemeinde _____,

die sich befinden in (genaue Bezeichnung der Standorte) _____

_____, nach vorherigem Hinweis in

(Veröffentlichungsorgan)

am _____



X (Kirchensiegel)

D. Tümmel
(Vorsitzende/r)

J. Casskens
(Mitglied)

Je nach Art der amtlichen Bekanntmachung sind die Angaben bei Buchstabe (a) oder (b) auszufüllen. Der nichtzutreffende Buchstabe ist dann zu streichen.